

Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.



Dienstag, den 1. September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 14 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstags-
sitzungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

III.

Canton Argau.

(Angenommen von der Cantonstags-
sitzung zu Aarau, am 22ten August 1801.)

Ist gedruckt unter folgendem Titel: Canton-
Verfassung für die vereinigten Can-
tone Argau und Baden, so wie solche
von der Tagsatzung den 22. Aug. 1801
angenommen worden. 8. Aarau, bey Bel
1801. 1 Bogen.

Eintheilung. Der Canton ist in 10 Bezirke
eingetheilt: Zofingen, Muri, Kulm, Sarmenstorf,
Aarau, Bremgarten, Lengnau, Baden, Brugg, Zur-
zach. Aarau ist der Hauptort des Cantons. Die Can-
tonsbezirke sind in Gemeindsbezirke abgetheilt.

Gemeindsversammlung. Sie besteht aus
allen in der Gemeinde, wenigstens seit einem Jahr
hausbüchlich angelegenen helvetischen Bürgern, welche
als Staats-, Cantons- und Gemeindsabgabe den Werth
von 3 Franken bezahlen, und entweder ein Grund-
eigenthum im Canton besitzen, oder aus ihren eigenen
Capitalien leben, oder einen unabhängigen Beruf aus-
üben, und durch keine gesetzliche Verfügung und Rechte
vom Zutritt zur Gemeindsversammlung ausgeschlossen sind.

Gemeindrath. Er soll aus wenigstens 3 und
höchstens 10 Gliedern und einer gleichen Zahl Sup-
pleanten bestehen. Er wird von der Gemeindsversam-
lung gewählt. Er muß aus zwey Drittheile Antheil-
habern des Gemeindguts bestehen. Seine Glieder bleiben
3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. — Er

verwaltet das Gemeindgut und legt den Antheilhabern
darüber Rechnung ab. Er erläßt die zu Ausübung der
Sachpolizey erforderlichen örtlichen Verordnungen, und
ist befugt, auf die Widerhandlungen eine Straffe fest-
zusetzen, nach der Competenz, welche durch Cantonal-
verordnungen bestimmt werden wird. Er erkennt über
die Gemeindsbedürfnisse und die dafür nöthigen Aus-
gaben; er bestreitet diese durch solche Anlagen, die sich
auf einen, von ihm und seinen Suppleanten entwor-
fenen und nach den Grundsätzen der Billigkeit einge-
richteten Steuerfuß gründen müssen. In Streitigkeiten
darüber entscheidet der Verwaltungsrath. — Der Ge-
meinderath kann von den Gemeinden entschädigt werden.

Amman. Er führt den Vorsitz bey dem Gemein-
derath und hat die allgemeinen Gesetze und Beschlüsse
und die Cantonal- und Gemeinderathsverordnungen,
so wie auch alle von dem Bezirksstatthalter ihm zukom-
menden Aufträge in der Gemeinde bekannt zu machen,
und dieselben in Vollziehung zu setzen. Er wird vom
Bezirksstatthalter aus den Gemeinderäthen gewählt und
kann von ihm suspendirt aber nicht ohne Zustimmung
des Cantonsstatthalters abberufen werden. Er wird
nach Verhältnis seiner Verrichtungen für die Gemeinde,
aus der Gemeindscaffe, und wegen denen für die Re-
gierung aus der Cantonscaffa besoldet.

Bezirksstatthalter. Er hat die Vollziehung
der allgemeinen Gesetze und Beschlüsse sowohl als die
der Cantonalverordnungen zu besorgen, und über die
Befolgung derselben zu wachen. Er wird auf den drei-
fachen Vorschlag des Verwaltungsrathes durch den
Regierungsstatthalter ernannt, und auf die Einladung
des letzteren vom ersteren wieder abgerufen. Er wird
aus der Cantonscaffa besoldet.

Cantonsautoritäten. Verwaltungsrath. Er besteht aus 9 Mitgliedern, deren jedem
ein besonderes Verwaltungsfach zu bearbeiten angewie-

fen ist. Fäbelich tritt ein Mitglied aus, das wieder wählbar ist. Der Gehalt ist 2000 Fr.

Der Verwaltungsrath nimt die vom Senat vorge- schlagenen Gesetze an oder verwirft sie; er schlägt dem Volk. Rath die Cantonsverordnungen vor; er wacht über die Vollziehung der Cantonalverordnungen, und trifft die zu derselben nothwendigen Verfügungen; er wacht nebst dem Regierungstatthalter über die Vollziehung der in das Verwaltungsfach einschlagenden allgemeinen Gesetze und Beschlüsse; er entscheidet über Streitige Verwaltungsfälle unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Volk. Rath, wenn der Gegenstand die durch Cantonalverordnungen zu bestimmende Competenz des Verwaltungsrathes überschreitet; Er verwaltet das öffentliche Vermögen des Cantons; schlägt dem Volk. Rath die Erhebungs- und Vertheilungsart der allge- meinen und besondern Abgaben vor; besorgt die Be- ziehung derselben, und legt dem Volk. Rath jährlich Rechnung ab.

Volk. Rath. Er besteht aus 25 Gliedern die 5 Jahr im Amt bleiben; aus jedem Bezirk müssen 2 und aus keinem können mehr als 3 Glieder gewählt werden. Er versammelt sich jährlich zweymal für 14 Tage; auf die Einladung des Verwaltungsrathes kann seine Sitzung verlängert oder seine ausserordentliche Zusammenkunft veranstaltet werden. Seine Glieder beziehen ein Taggeld von 10 Fr.

Der Volk. Rath genehmigt oder verwirft die Can- tonalverordnungen; er entscheidet in letzter Instanz über die Streitigen Verwaltungsfälle, die nicht in der Competenz des Verwaltungsrathes liegen; er beschließt auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes die zu er- hebenden Abgaben; bewilligt die zu Bestreitung der Cantonsbedürfnisse erforderlichen Summen und nimt über die Verwaltung des Cantonalvermögens Rechnung ab.

Wählbarkeitsbedinge. Um zu einem con- stitutionellen Amt gewählt werden zu können, muß man ein Grundeigenthum im Canton besitzen, oder aus eignen Capitalien leben, oder einen unabhängigen Be- ruf ausüben, und als Staats- oder Cantonsabgabe entrichten: für die Wahlfähigkeit zu einer Gemeinds- Bezirksstelle 4 Fr., zu einer Cantonsbezirksstelle 6 Fr., zu einer Stelle in den Cantonsautoritäten 12 Fr., zu einer Nationalstelle 36 Fr. In den Gemeind-, Verwal- tungs- und Volk. Rathen können Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, Brüder und Schwäger

nicht in den gleichen Rath gewählt werden. Für den Volk. Rath ist das Alter von 30, für den Verwaltungsrath von 28 Jahren erforderlich.

Wahlart. Jeder Gemeindrath wählt auf 100 Aktivbürger einen Wahlmann. Diese Wahlmänner versammeln sich am Bezirkshauptort und wählen nach dem Maasstab der Bevölkerung ihres Bezirks, die ihnen betreffende Zahl Cantonsbürger, also daß das ganze Wahlcorps nicht unter 30 und nicht über 40 zählen darf. Dieses Wahlcorps versammelt sich am Cantonshauptort und ergänzt die abgehenden Glieder des Volk. Rathes. Für den Verwaltung. Rath wird das Verzeichniß der durch die Bezirks- Wahlmänner designirten 30 bis 40 Bürger dem Ver- waltungsrath eingesendet, der die Vorschlagsliste auf die Hälfte reducirt; aus dieser Hälfte trifft dann der Volk. Rath die endliche Wahl.

Die Abgeordneten an die helvetische Tagatzung werden durch den Volk. Rath aus sei- ner Mitte ernannt, und bleiben Mitglieder des letztern.

Eid der Beamten. — Religions- und Erziehungsweise. Der Verwaltungsrath soll dafür sorgen. Für Pfarstellen deren Besetzung dem Canton zukömt, schlägt der Verwaltungsrath der be- treffenden Gemeinde 3 Candidaten zur Auswahl vor.

Feodallasten bleiben abgeschafft. Zehnden und Bodenzinse sind loskäuflich. Der Zehndenloskauf soll durch Cantonalverordnungen bestimmt werden. Aus der sich daher ergebenden Totalsumme sollen vor allem die Partikularen und Stifter, die nicht Cantonalver- mögen sind, entschädigt werden: das Uebrigbleibende nebst den Cantonaldomainen bildet eine Kassa für Re- ligions- und Schulanstalten.

Einführung der Verfassung. Nach Ein- registrirung der Cantonsverfassung, besetzt die gegen- wärtige Tagatzung, den ersten Verwaltungs- und Volk. Rath, und wählt die 6 Repräsentanten zur näch- sten Tagatzung.

Abänderung der Cantonsverfassung. Der Verwaltungsrath macht dazu die Vorschläge; der Volk. Rath genehmigt oder verwirft sie. Nach zwey- maliger Weigerung des letzteren kann jener für den endlichen Entscheid eine ausserordentliche Cantons-Tag-atzung zusammenberufen.